



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Landratsamt Emmendingen

Stadt Freiburg

Landratsamt Lörrach

Landratsamt Ortenaukreis

Landratsamt Rottweil

Landratsamt Schwarzwald-Baar

Landratsamt Tuttlingen

Stadt Baden-Baden

Landratsamt Waldshut

Landratsamt Calw

Landratsamt Enzkreis

Landratsamt Freudenstadt

Landratsamt Karlsruhe

Stadt Karlsruhe

Stadt Pforzheim

Landratsamt Rastatt

Landratsamt Böblingen

Landratsamt Tübingen

Stuttgart 31.07.2020

Name Julian Sandrini

Durchwahl 0711 126-2955

E-Mail julian.sandrini@um.bwl.de

Aktenzeichen 75-8852.44/8

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

- Regierungspräsidien, Abteilungen 3 und 5
- Landratsämter der übrigen Landkreise
- übrige Stadtkreise
- LEV-Koordinierungsstelle bei der LEL m.d.B.
um Weiterleitung an die LEV-Geschäftsstellen
- MLR
- LUBW
- FVA
- LAZBW

- Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail -


Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz



 - Anpassung des Fördergebietes Wolfsprävention und Erweiterung auf den mittleren und südlichen Schwarzwald

Anlagen

- Zwei Übersichtskarten „Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald“
- Schreiben „Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ vom 02.07.2020
- Informationen zum Wolfsmanagement in Baden-Württemberg (Stand 21.07.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weist das Umweltministerium das neue „Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald“ aus. Die Gebietsabgrenzung sowie die berührten Städte und Gemeinden können den beiliegenden Übersichtskarten entnommen werden. Innerhalb des Präventionsgebietes gelten die Vorgaben aus unserem Schreiben vom 02.07.2020 „Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ (vgl. Anlage).

Bei der Abgrenzung des Gebietes wurden zunächst das bestehende Fördergebiet im Nordschwarzwald sowie die Gemarkungsflächen aller Städte und Gemeinden im Südschwarzwald berücksichtigt, die in einem 30-Kilometer-Radius um den Mittelpunkt der im Auftrag des Umweltministeriums von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) ausgewerteten Wolfsnachweise liegen. Darüber hinaus umfasst das neue Fördergebiet grundsätzlich alle Städte und Gemeinden, die im Naturraum Schwarzwald liegen. Abweichend von diesem Grundsatz wird das Fördergebiet an den klar erkennbaren Landmarken der Bundesstraße 3 im Westen, der Autobahn 81 im Osten und der Autobahn 8 im Norden „abgeschnitten“, falls betroffene Kommunen sich über diese ausdehnen.

Das bislang bestehende Fördergebiet Wolfsprävention im Nordschwarzwald wird durch das neue „Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald“ ersetzt und teilweise modifiziert. Die dort bereits geförderten Herdenschutzmaßnahmen, die außerhalb des neuen Fördergebietes liegen, genießen Bestandsschutz. Alle (also auch die zukünftig) außerhalb des Fördergebiets liegende Gemeinden werden im Hinblick auf das Wolfsmanagement, z.B. keine Grundschutzvorgaben, einheitlich behandelt.

Entsprechend dem Vorgehen bei dem im Mai 2018 ausgewiesenen Fördergebiet im Nordschwarzwald wird es auch in den neu hinzukommenden Teilgebieten des Fördergebietes Wolfsprävention Schwarzwald zunächst eine Übergangsfrist von einem Jahr geben. Innerhalb dieses Jahres haben die betroffenen Nutztierhalterinnen und –halter Zeit, ihre Weiden mit einem wolfsabweisenden Grundschutz zu sichern. Bis zum Ablauf dieser Frist werden von einem Wolf gerissene Nutztiere in den neu hinzugekommenen Teilgebieten auch ohne das Vorhandensein eines wolfsabweisenden Grundschutzes entschädigt. In den bereits im bisherigen Fördergebiet Nordschwarzwald gelegenen Teilgebieten ist diese Übergangsfrist bereits abgelaufen.

Auch in den zukünftig wieder außerhalb des Fördergebiets liegende Gemeinden werden von einem Wolf gerissene Nutztiere wieder ohne das Vorhandensein eines wolfsabweisenden Grundschutzes entschädigt.

Ergänzend fügen wir diesem Schreiben aktuelle Informationen zum Wolfsmanagement in Baden-Württemberg bei. Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Land- und Stadtkreise, die erstmals vom Fördergebiet Wolfsprävention betroffen sind, wollen wir Gelegenheit geben, die Grundlagen des Wolfsmanagements sowie die konkreten Fördermöglichkeiten für Nutztierhaltende näher kennen zu lernen. Aufgrund der derzeitigen Situation wird dies voraussichtlich in Form von Videokonferenzen oder Webinaren erfolgen. Eine Einladung hierzu übersenden wir separat.

Für Fragen stehen Ihnen die Kollegen Dr. Stephan Krebs (Förderung ; stephan.krebs@um.bwl.de; Tel.: 0711/126-2131) und Julian Sandrini (Herdenschutzmaßnahmen; julian.sandrini@um.bwl.de; Tel.: 0711/126-2955) zur Verfügung.

gez. Karl-Heinz Lieber